

## V e r o r d n u n g

der Stadt Weiden i. d. OPf. über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung  
der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 24.03.1983

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBl I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.81 (GVBl S. 425) folgende

## V e r o r d n u n g

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Weiden i. d. OPf. wird im Bereich der Stadt Weiden i. d. OPf. und im Bereich des gemeindefreien Gebietes „Altenstädter Wald“ (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

8 Fassungsbereichen,  
2 engeren Schutzzonen,  
1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 14 umschließt Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 2308, 2310, 2312, 2313, 2314, 2218, 1951 und 1952 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 80 m x 80 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 15 umschließt Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 2324, 2345, 2346, 2347, 2348/1, 2361 und 2362/1 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 80 m x 80 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 16 umschließt einen Teil des Grundstückes Flst.Nr. 1951 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 80 m x 80 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 17 umschließt Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 1951 und 2001 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 60 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 18 umschließt Teile des Grundstückes Flst.Nr. 1934 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 60 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 19 umschließt Teile des Grundstückes Flst.Nr. 1928 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 60 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 20 umschließt Teile des Grundstückes Flst.Nr. 1926/4 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. Er hat ein Ausmaß von ca. 60 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen 22 umschließt das Grundstück Flst.Nr. 678/1 der Gemarkung Meerbodenreuth. Er hat ein Ausmaß von ca. 65 m x 70 m.

(3) Die engere Schutzzone für die Tiefbrunnen 14, 15, 16 und 17 umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1950, 1951/3, 1955, 1956, 2234, 2234/1, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2242/2, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2311, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2340, 2340/2, 2341, 2341/2, 2342, 2343, 2344, 2344/2, 2348, 2358/1, 2359, 2360 und 2362 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 1951, 1951/1, 1951/2, 1952, 2001, 2218, 2233, 2308, 2310, 2312, 2313, 2314, 2324, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2345, 2346, 2347, 2348/1, 2357, 2358, 2359/2, 2361, 2362/1, 2363, 2364, 2365 und 2416 der Gemarkung Weiden i. d. OPf.

Die engere Schutzzone für die Tiefbrunnen 18, 19, 20 und 22 und die geplanten Tiefbrunnen 21, 23 und 24 umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1914, 1915, 1916, 1916/2, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1921/2, 1922, 1923, 1924, 1924/2, 1924/3, 1925, 1926, 1926/3, 1927, 1927/2, 1928/1, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1942 und 6161 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 1925/2, 1926/2, 1926/4, 1928, 1934, 1941, 6160, 6162, 6163 und 6164 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. und das Grundstück Flst.Nr. 574 der Gemarkung Meerbodenreuth sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 607, 609/2, 653, 658, 660, 668, 669, 670, 671, 673, 674, 676, 678, 679, 683, 684, 712/1 und 712/6 der Gemarkung Meerbodenreuth.

- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1907/2, 1908, 1909, 1910, 1910/1, 1912, 1913, 1926/5, 1926/6, 1940, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1957, 1959, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2229, 2230, 2231, 2232, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2267, 2268, 2268/2, 2269, 2270, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2366, 2381/1, 6154, 6155 und 6156 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 1925/2, 1926/2, 1926/7, 1941, 1951, 1951/1, 1951/2, 2218, 2233, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2356, 2357, 2358, 2359/2, 2363, 2364, 2365, 2366/1, 2367, 2370, 2382, 2383/5, 2416, 6160, 6162, 6163 und 6164 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. und die Grundstücke Flst.Nrn. 572 und 655 der Gemarkung Meerbodenreuth sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 569, 570, 571, 607, 609/2, 653, 658, 660, 661, 662, 668, 669, 670, 671, 673, 674, 676, 678, 679, 681, 683, 684, 712/1, 712/6 und 712/7 der Gemarkung Meerbodenreuth.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 09.02.81, Maßstab 1 : 5.000 im Rechtsamt der Stadt Weiden i. d. OPf., Neues Rathaus, Zi.Nr. 1.42, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke betreffen die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngestoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung		v e r b o t e n	
1.3 Massentierhaltung		v e r b o t e n	
1.4 Landwirtschaftl. Abwasser- verwertung		v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3
	1	2	3
1.5	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. mittel i. d. F. vom 31.05.74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone i. S. dieser Verordnung
1.6	Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	Verboten sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt
1.7	Dräne und Vorflutgraben zu errichten oder ändern	verboten	--
1.8	Gartenbaubetrieb zu errichten	verboten	--
2.	Sonstige Bodennutzung		
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	--
3.	Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender und radioaktiver Stoffe		
3.1	Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	--

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3
3.2	Wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	--
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	--
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	--
3.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	--
3.6	Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten	--
3.7	Trockenaborte zu errichten	verboten	--
3.8	Abwässer durchzuleiten	verboten	--
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben	verboten	--
3.10	Abwässer einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	--
3.11	Von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	--
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		Verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.1	Bergbau	verboten	
4.2	Bohrungen durchführen	verboten	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4	
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4	Zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- und abwaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten	--	
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	--	
4.6	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	--	
4.7	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	--	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	--	
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	--	
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	--	
5.	Bauliche Nutzung, Industrie			
5.1	Betriebe und Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	--	
5.2	Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	--	--
6. Betreten	Verboten, außer durch Befugte	--	--

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Weiden i. d. OPf. vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Weiden i. d. OPf. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.